

**Novellierung des Filmförderungsgesetzes (FFG) 2009 - 2013**

**Stellungnahme von Michael Schmid-Ospach,  
Geschäftsführer der Filmstiftung NRW,  
zum Vorentwurf des BKM vom März 2008**

Ausschuss für  
Kultur und Medien  
16. Wahlperiode

Ausschussdrucksache  
**Nr. 16(22)1571**

Eingangsbemerkung

Grundsätzlich sind die Diskussionen und die damit verbundenen Änderungs- und Anpassungsvorschläge der Branchenbeteiligten zur Novellierung des FFG - auch in dem mittlerweile gut erprobten fünfjährigen Rhythmus - zu begrüßen. Nur so ist und bleibt gewährleistet, dass auf aktuelle Entwicklungen und Strömungen fach- und sachgerecht eingegangen werden kann. Dafür ist weiterhin ein enger Austausch und eine kreative Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern notwendig.

Ein zentraler Punkt ist der Umgang mit der anstehenden Digitalisierung der Kinos. Hier bezieht der Vorentwurf allerdings keine konkrete Position, sondern gibt die Verantwortung an die Branche zurück (siehe dazu *Begründung des Vorentwurfs*, Seite 8, 2. Absatz).

Im entsprechenden Paragraphen (§ 56) steht zwar, dass eine erstmalige Digitalisierung im Rahmen der Modernisierungsförderung unterstützt werden kann. Woher die Mittel für diese kostenintensive, umfassende Umstellung kommen, wird jedoch noch ausgespart. Der bisherige Etat für diese Förderart (2007: rund 14 Mio. Euro) wird auch nach der vorgesehenen Aufstockung (S. 79) dafür jedenfalls nicht ausreichen. Die Gesamtkosten werden von den Fachleuten auf rund 200 Mio. Euro geschätzt. Umschichtungen von anderen Förderbereichen zu Gunsten der Digitalisierung erscheinen mir nicht sinnvoll, da sie faktisch Kürzungen bedeuten und so negative Folgen für die Kulturindustrie und den Markt nach sich ziehen würden.

Zu überprüfen wäre auch, ob der Verwaltungsrat resp. das Präsidium - eng gefasst - bei der Revision von Juryentscheidungen eine Instanz sein könnte.

Im Folgenden möchte ich meine Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen schlaglichtartig kurz darstellen:

## § 2 Aufgaben der FFA, Abs. 7

Hieraus leitet sich die Forderung nach einem weiteren Präsidiumsmitglied ab, das vom Bundesrat benannt werden könnte, um so die Interessen der Länder im Präsidium vertreten zu können. Immerhin kommt die Filmabgabe aus den Filmtheatern der Länder, sodass diese in diesem Gremien auch vertreten sein müssen. Der Bund stellt über Bundestag und -regierung bereits zwei Mitglieder im Präsidium. Zweckmäßig wäre es, hier die beiden vom Bundesrat entsandten VR-Mitglieder rotieren zu lassen.

## § 6, Verwaltungsrat, Abs. 19

Nach wie vor ist nur je ein Mitglied der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche im Verwaltungsrat vorgesehen. Ich möchte anregen, dass gemäß den Bestimmungen des ZDF-Staatsvertrags oder des WDR-Gesetzes auch ein jüdisches Mitglied dem Verwaltungsrat angehören sollte. Die entsprechenden Verträge zwischen dem Bundeskanzleramt und dem Zentralrat der Juden legen dies zusätzlich nahe.

## § 14 Zweckbindung der Fördermittel

Positiv ist anzumerken, dass Fördermittel zur Zwischenfinanzierung der jeweils geförderten Maßnahmen an Banken oder sonstige Kreditinstitute jetzt abtretbar oder verpfändbar sind. Das stärkt und unterstützt die Produzentenszene.

## § 15 Allgemeine Bestimmungen

Positiv ist ebenfalls, dass Filme nicht mehr unbedingt in deutscher Sprache, sondern auch in synchronisierter Version hergestellt werden können. Das erleichtert der deutschen Produzentenszene die Beteiligung an internationalen Koproduktionen.

## § 22 Referenzfilmförderung

Hier wurde das FFG verschärft. Es reicht nicht mehr nur ein Prädikat der Filmbewertungsstelle in Wiesbaden, sondern es muss nun das Prädikat „besonders wertvoll“ vorweisen, um die für die Referenzfilmförderung maßgeblichen Referenzpunkte zu erwerben. Diese Einschränkung sollte nicht vollzogen und der bisherige Zustand beibehalten werden. Gerade für die unabhängige Produzen-

tenszene ist die Bewertung ab „wertvoll“ ein wichtiges Mittel, um Referenzmittel zu erhalten.

#### § 23 Dokumentar-, Kinder- und Erstlingsfilme sowie Filme mit niedrigen Herstellungskosten

Positiv ist, dass die Schwelle der zu erreichenden Besucherzahlen jetzt nicht nur für Kinder- und Erstlingsfilme, sondern auch Filme mit Herstellungskosten unter 1 Mio. Euro gelten soll. Damit wird eine Stärkung von Nachwuchsprojekten erreicht.

#### § 31 Bürgschaften

Die FFA gibt zur Besicherung ausstehender Finanzierungsmittel keine Bürgschaften mehr für Zwischenfinanzierungen. Es gibt aber nach wie vor die Möglichkeit Bürgschaften gegenüber Sendeanstalten zur Besicherung der Rückzahlungsverpflichtung des Herstellers wegen Nichtfertigstellung des Films zu übernehmen. Generell stellt sich die Frage, warum Bürgschaften für öffentlich-rechtliche Sender übernommen werden sollen, währenddessen die Beschaffung auf dem freien Markt über Banken für die Produzenten nur unter erschwerten Bedingungen möglich ist.

#### § 32 Förderungshilfen

Zu begrüßen ist, dass nun auch das Förderinstrument „die Fortentwicklung der Drehbücher“ ins FFG aufgenommen wurde. Die Filmstiftung hat im Jahre 2007 die „Stoffentwicklung“ sowohl für Paket- als auch für Einzelprojektförderart erfolgreich eingeführt.

#### § 34, 37 und 39 Eigenanteil des Herstellers, Auszahlungsgrundsätze und Rückzahlungen

Zu begrüßen ist, dass in diesen drei Punkten die FFG-Bestimmungen sich den Bedingungen der Länderförderer angepasst haben.

### § 53 Referenzförderung für Verleih- und Vertriebsunternehmen

Die Ausweitung bei der Verwendung der Referenzmittel ist ohne Frage eine Verbesserung für die Verleiher. Allerdings ist die Kritik des Verbandes der Filmverleiher nachvollziehbar, dass einerseits die Sendeanstalten ihren Beitrag zur FFA frei aushandeln können und im Gegensatz dazu die Abgabe der Filmtheater klar festgeschrieben ist (vgl. Diskussionspapier zur nationalen Filmförderung des VdF).

Die vom VdF geforderte Aufstockung des TV-Anteils von rund 16 auf 50 Mio. Euro halte ich jedoch für deutlich überzogen.

### § 56 Förderungshilfen

Siehe hierzu meine Eingangsbemerkungen. Anzumerken ist noch, dass die von der AG Kino vorgeschlagene, geänderte Staffelung der Filmabgabe der Filmtheater, die eine Entlastung der wirtschaftlich schwächeren Theater bedeuten würde, in dem Vorentwurf des FFG leider nicht umgesetzt wurde (vgl. Stellungnahme der AG Kino zur Novellierung des FFG vom 5. Juni 2007). Hier würde ich mir eine entsprechende Differenzierung wünschen.

Michael Schmid-Ospach

14. März 2008